

Statuten des Verband Community Fernsehen Österreich

I. Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Verband Community Fernsehen Österreich"
2. Der Verband hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

II. Verbandszweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- 1) den Aufbau und die Arbeit einer Interessenvertretung, die
 - a) die gemeinsame Fortentwicklung medienpolitisch günstiger Rahmenbedingungen für Community-TV-Sender in Österreich und Europa verfolgt,
 - b) gemeinschaftlich den Programmaustausch und die Programmverbreitung sowie die Programmqualität durch geeignete Maßnahmen fördert,
 - c) die Kommunikation und Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen und Stellen des In- und Auslandes erleichtert,
- 2) die Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Art.13 StgG im elektronischen Medienbereich zu unterstützen.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

III. Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Der Verbandszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

1. Ideelle Mittel:
 - a) Die Durchführung eigener Forschungsarbeiten, eigener Lehrvorhaben und die Organisation von Arbeitskreisen unter Einbeziehung von Fachleuten aus Theorie und Praxis der Medienkommunikation, -politik und -technik als Mittel der Erwachsenenbildung.
 - b) Kontaktaufnahme, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Organisationen des In- und Auslandes, Konzeption und Durchführung von Projekten in Kooperationen mit Verbänden und Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bzw. die Förderung derer Gründung
 - c) Vergabe eines jährlichen Fernsehpreises durch eine vom Vorstand bestimmte Jury
 - d) Unterstützung von Programmaustausch- und Programmverbreitungsprojekten
 - e) Herausgabe von schriftlichen Publikationen die mit der Forschungs- und Lehrtätigkeit des Verbandes einhergehen, sowie die Herausgabe anderer Publikationen.
- 2) Materielle Mittel
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen des Verbandes
 - c) Spenden aller Art
 - d) Subventionen
 - e) Schenkungen und Erbschaften

IV. Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder: juristische Personen, deren wesentlicher Zweck die Veranstaltung eines, hinsichtlich Organisation und Programm selbstbestimmten und selbstorganisierten Community-TV-Betriebs ist.
- b) außerordentliche Mitglieder: juristische und physische Personen des In- und Auslandes, die den Verbandszweck unterstützen.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können jene juristischen Personen werden, die über einen Betrieb eines Community-TV-Senders im Sinne des § 9i KOG i.d.g.F. verfügen bzw. die Gründung und Errichtung eines solchen verfolgen.

2. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können alle physischen und juristischen Personen werden, die diese Statuten anerkennen und den Verbandszweck fördern wollen, ausgenommen solche, die rechtsextreme Auffassungen und Ziele vertreten.
3. Die Mitgliedschaft ist mit schriftlicher Beitrittserklärung zu beantragen.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit unter Einbeziehung von §5 Pkt.1 und Pkt.2 endgültig .Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Vor der Konstituierung des Verbandes erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

VI. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

- a) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- b) Die Streichung eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- c) Der Ausschluss eines jeden Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung binnen zwei Wochen an der Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

VII. Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen und natürliche Personen zu benennen, die an Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen und einem oder mehreren Arbeitskreisen angehören.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu. Die Wahrnehmung des Stimmrechts sowie des aktiven Wahlrechts erfolgt durch bis zu drei, von den ordentlichen Mitgliedern hierfür benannten, Delegierten. Das passive Wahlrecht haben alle von den ordentlichen Mitgliedern zur Wahl nominierten Personen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Verbandes leiden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

VIII. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand / der erweiterte Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer, sowie
- d) das Schiedsgericht.

IX. Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Ein außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. in den vorgenannten Fällen hat die ausserordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
3. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedem ordentlichen Mitglied stehen hierbei 3 Stimmen zu, die durch die Delegierten wahrgenommen werden. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mind. 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, in dessen Verhinderungsfall seinE / ihrE StellvertreterIn. Ist auch dieser / diese verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz

X. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
- d) Festsetzung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages
- e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

XI. Vorstand

1.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann / der Obfrau
- b) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- c) dem Kassier / der Kassierin
- d) deren StellvertreterInnen

1.2 Vorstandsfunktionen werden von natürlichen Personen ausgeübt. Entsprechend Punkt VII. Abs.2 sind dazu nur Personen berechtigt, die von den ordentlichen Mitgliedern zur Wahl nominiert wurden.

2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

4. Der Vorstand wird vom Obmann / der Obfrau oder dessen StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung seinE/ihrE StellvertreterIn. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von deren Funktion entheben.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die, Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

XII. Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Verwaltung des Verbandsvermögens
- c) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Verbandsmitgliedern .
- d) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes. .
- e) eventuelle Einsetzung einer Geschäftsführung

XIII. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann / die Obfrau oder bei Verhinderung seinE/ihrE StellvertreterIn vertritt den Verband nach außen
3. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a) Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Ihm/ihr obliegt die intensive Kommunikation mit dem gesamten Vorstand auch außerhalb der Vorstandstreffen, sowie die aktive Arbeit um einen Interessensabgleich in diesem Gremium.
 - b) Der Schriftführer / die Schriftführerin hat den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm / Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes
 - c) Der Kassier / die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Verbandes verantwortlich
 - d) Der/die StellvertreterIn des Obmann / der Obfrau, des Schriftführers / der Schriftführerin und des Kassiers / der Kassierin dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann / die Obfrau, der Schriftführer / die Schriftführerin oder Kassier / Kassierin verhindert sind, die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

XIV. Aufgabe des erweiterten Vorstandes

Die Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung obliegt dem erweiterten Vorstand. Weitere Aufgaben und Tätigkeiten des erweiterten Vorstandes können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

XV. RechnungsprüferInnen

1. Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. -
2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen der Punkte XI, Abs. 2, 8, 9, 10 sinngemäß.

XVI. Schiedsgericht

1. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die so namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

XVII. Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Pkt. IX, Abs. 7 der Statuten festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Verbandsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Verbandsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Verbandszweckes allenfalls vorhandene Verbandsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Verbandsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom

abtretenden Vorstand für gemeinnützige Zwecke einer Organisation oder Vereinigung zu übergeben, die gleiche oder ähnliche Ziele (gemeinnützig) wie der aufgelöste Verband verfolgt.

